

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-Fi-26-757

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Ute Finn	<i>Datum</i> 10.03.2026 <i>Verfasser:</i> Ute Finn	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Verbandsbeiträge wiederum hat die Gemeinde gem. § 6 Abs.1-4 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) auf die Eigentümer der jeweiligen Flurstücke umzulegen mittels einer entsprechenden Gebührensatzung, die es hier zu beschließen gilt. Grundlage für die Gebührensatzung ist eine Gebührenkalkulation, die regelmäßig anzupassen und gem.§ 6 Abs. 2 d KAG MV zum Ausgleich zu bringen ist durch Umlage auf die Eigentümer.

Der letzte Kostenüber- und Kostenunterdeckungsausgleich erfolgte im Veranlagungsjahr 2024.

Somit wurde für die Ermittlung des Gebührensatzes für das Veranlagungsjahr 2025 ausschließlich der Jahresbeitrag 2025 des Wasser- und Bodenverbandes herangezogen.

Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben des Beitrages decken zu können, ist eine Neufassung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Beitragsentwicklung der Jahre 2024 und 2025:

	2024	2025	Vergleich zum Vorjahr
Jahresbeitrag WBV "UT/MP"	123,21 €	123,21 €	0,00 €

Quadratmeterpreis	0,00125836	0,001001699	-0,000256661
-------------------	------------	-------------	--------------

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die beigefügte Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense / Mittlere Peene" für das Veranlagungsjahr 2025.

Die Gebührenkalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
☒	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
☐	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Neuenkirchen - Satzung WBV UT-MP 2025 (öffentlich)
2	Neuenkirchen - Gebührenkalkulation WBV UT-MP 2025 (öffentlich)

**Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense / Mittlere Peene“**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen

vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“. Dieser nimmt entsprechend § 63 LWaG (Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Desweiteren erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Gemäß des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist die Gemeinde zur Zahlung von Verbandsbeiträgen verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, welche im Einzugsbereich des Verbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Gebührenpflicht nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
 - a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 4,00 € berechnet.
 - b) Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung = ALG-Flächen) werden mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 0,001001699 € berechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Auskünfte, die für die Gebührenveranlagung erforderlich sind, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ vom 17.09.2024 außer Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F. Richter
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Neuenkirchen

Gebührenkalkulation

zur

Umlage des Beitrages des
Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense / Mittlere Peene“

Amt Neverin
FB Finanzen

10.03.2026

Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Neuenkirchen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage:	Beitragsbescheid vom 13.03.2025
- Gesamtbeitrag (Umlagebeitrag):	123,21 €
- Gesamtfläche:	126.148 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	3.147 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	123.001 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen (Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 4,00 € pro Flurstück berechnet.

Die Gemeinde umfasst derzeit keine Flurstücke solcher BAL-Flächen im entsprechenden Wasser- und Bodenverband.

$$0 \text{ Flurstücke} \times 4,00 \text{ €} = 0,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung) werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

a:	123,21 €	Umlagebeitrag
-	0,00 €	Summe aus Mindestgebührenberechnung
=	123,21 €	restlicher Umlagebeitrag

b:	123.001 m ²	tatsächliche Umlagefläche
-	0 m ²	Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde
=	123.001 m²	restliche Umlagefläche

a/b:	123,21 €	restlicher Umlagebeitrag
:	123.001 m ²	restliche Umlagefläche
=	<u>0,001001699</u> €/m ²	Quadratmeterpreis